

G e s e t z

betreffend eine Vermehrung des aus dem Stifts-
fond an die höhern Cantonal-Lehranstalten zu
leistenden jährlichen Beitrages.

§. 1. Außer den Frkn. 2000, welche zufolge des Gesetzes vom 21. Christmonath 1832 aus dem Stiftsgute für die höhern Cantonal-Lehranstalten alljährlich beizutragen sind, wird noch ein weiterer Zuschuß von Frkn. 3000 für die Zwecke der Hochschule aus dem gleichen Gute alljährlich zu erheben bewilligt.

§. 2. Dieser erhöhte Beitrag ist vom 1. Heu-
monath 1834 an zu berechnen.

§. 3. Der Regierungsrath wird auf den Antrag des Erziehungsrathes über die Verwendung dieses Creditcs verfügen.

§. 4. Der Erziehungsrath ist befugt, unter Genehmigung des Regierungsrathes aus erheblichen Gründen dem Inhaber einer außerordentlichen Professur bey oder nach seiner Ernennung für seine Person, Rang, Titel und Befugnisse eines ordentlichen Professors zu ertheilen, und ihm die Verpflichtungen eines solchen aufzuerlegen; unter dem Vorbehalt, daß hieraus für den Staat keinerley neue Ausgabe erwachse.

Zürich, den 22. Weinmonath 1834.

Im Nahmen des Großen Rathes:

Der Präsident,

D a v i d U r i c h.

Der erste Secretär,

F i n s l e r.

Wir Bürgermeister und Regierungsrath des Standes Zürich haben zum Behuf der Vollziehung des vorstehenden Gesetzes verordnet:

Dieses Gesetz soll den betreffenden Behörden zugestellt und sowohl in die Gesetzesammlung als in das Amtsblatt aufgenommen werden.

Also beschlossen Samstags den 25. Weinmonath 1834.

Der Amtsbürgermeister,

M. H i r z e l.

Der zweite Staatschreiber,

Finsler.

G e s e t z

über die Gehalte mehrerer öffentlicher Beamtenen.

Der Große Rath

beschließt:

§. 1. Jeder Bürgermeister und jeder Präsident des Obergerichtes erhält 1800 Frkn. jährliche Besoldung. Die Siegelgelder der Präsidenten des Obergerichtes fallen in die Kanzleysporteln. Während der Directorial-Jahre erhält der Bürgermeister, welcher im Amte ist, eine Zulage von 4000 Frkn.

§. 2. Jedes Mitglied des Regierungsrathes und des Obergerichtes erhält eine jährliche Besoldung von 1600 Frkn.

§. 3. Jeder der drey Staatschreiber bezieht 1200 Frkn. Besoldung. Der erste Staatschreiber